



Beschlusskammer 10

BK10-20-0047_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

des Eisenbahnfreunde Rodachtalbahnen e. V., Krögelsmühle 1, 96365 Nordhalben,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsteller,

vom 29.04.2020 wegen Befreiung nach § 2 Abs. 6a ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Christoph Döbber und
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 02. Okt. 2020

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Schienenwege von der Anwendung der Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.
2. Die Entscheidung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Schienenwege nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck musealer Nutzung betrieben werden.

3. Dem Antragsteller wird auferlegt, die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten, sollten die Schienenwege nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck musealer Nutzung betrieben werden.

I. Sachverhalt

Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welcher ein regelspuriges Schienennetz auf der Strecke 'Steinwiesen - Nordhalben' in Bayern betreibt. Das Schienennetz erstreckt sich über eine Länge von ca. 11,5 km. Entlang dieser Strecke betreibt der Antragsteller vier Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte.

Auf Antrag vom 10.08.2017 hin wurde der Antragsteller im Verfahren BK10-17-0311_B mit Teilbeschluss vom 05.02.2018 im Hinblick auf die von ihm betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 ERegG sowie mit zweitem Teilbeschluss vom 10.12.2018 in seiner Eigenschaft als Eisenbahn gemäß § 2 Abs. 4 ERegG von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie der §§ 8 und 12 ERegG und schließlich durch dritten Teilbeschluss vom 18.02.2020 im Hinblick auf das von ihm betriebene Schienennetz gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1, 2. Hs. ERegG von der Anwendung des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 ERegG und des § 62 ERegG befreit.

Mit Schreiben vom 29.04.2020 beantragt der Antragsteller,

gemäß § 2 Abs. 6a ERegG die Befreiung von den Anwendungen des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG.

Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, den von ihm betriebenen Schienenweg ausschließlich zum Zwecke der musealen Nutzung und als Inselbahn ohne Anschluss an das öffentliche Netz der DB AG zu betreiben. Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs sei nicht zu erwarten.

Am 04.05.2020 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eingeleitet und am 06.05.2020 auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Antrag des Antragstellers wird stattgegeben.

Die Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 6a ERegG.

1. Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG) hat der Antragsteller verzichtet. Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden (§ 77 Abs. 5 ERegG).

2. Befreiung des Antragstellers als Betreiber der Schienenwege nach § 2 Abs. 6a ERegG (Ziffer 1. des Tenors)

Der Antragsteller wird als Betreiber von ausschließlich zu musealen Zwecken genutzten Schienenwegen von der Anwendung des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Nach § 2 Abs. 6a ERegG soll die Regulierungsbehörde Betreiber von Schienenwegen, die Schienenwege ausschließlich zu dem Zwecke musealer Nutzung betreiben, von der Anwendung des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist.

2.1 Tatbestand

Das betroffene Schienennetz wird ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betrieben.

Eine Nutzung zu ausschließlich musealen Zwecken liegt vor, wenn die Schienenwege grundsätzlich nur mit historischen Eisenbahnfahrzeugen befahren werden oder die historischen Eisenbahnfahrzeuge auf der Eisenbahninfrastruktur ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden und – sofern es sich um Personenverkehr handelt – das Fahrerlebnis der Passagiere, nicht deren Beförderung von einem Start- zu einem Zielpunkt im Vordergrund steht. Verkehren moderne Fahrzeuge auf dem betroffenen Schienenweg, müssen diese einen unmittelbaren Zusammenhang zum musealen Verkehr aufweisen.

Auf der Strecke 'Steinwiesen - Nordhalben' verkehren nach Angaben des Antragstellers ausschließlich Museumsverkehre. Personenverkehre, welche aufgrund eines Verkehrsvertrages durchgeführt werden, existieren nicht. Das auf dem Schienennetz des Antragstellers genutzte Eisenbahnfahrzeug stammt nach Angaben auf der Internetseite des Antragstellers aus dem Baujahr 1959 und ist als historisch anzusehen. Zweck der Bahnfahrten ist das Fahrerlebnis mit historischem Wagenmaterial.

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung des Antragstellers von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine eigenständige Definition der Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist in § 2 Abs. 6a ERegG nicht enthalten. Aus diesem Grund greift die Bundesnetzagentur die Wertung aus § 2 Abs. 4 Satz 2 ERegG auf, nach der eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs dann nicht zu erwarten ist, wenn die Streckenlänge und Betriebsleistung des in Rede stehenden Schienennetzes von geringer Bedeutung sind.

Die Beschlusskammer sieht eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs als dann zu erwarten an, wenn die Streckenlänge des von der Antragstellerin betriebenen Schienennetzes mindestens 300 km und die damit erzielte Betriebsleistung mindestens 700.000 Trassenkilometer beträgt. Diese Schwellenwerte ergeben sich zum einen aus dem Umstand, dass Streckennetze bis zu einer Länge von 300 km als regional qualifiziert werden. Die Obergrenze von 300 km Streckenlänge basiert auf einer Wertung der Größenverhältnisse von Regionen. Regionen können eine Ausdehnung von etwa 150 x 150 km erreichen (z.B. Ruhrgebiet, Rhein-Main-Region). Da das Streckennetz innerhalb der Region verzweigt sein kann, sind regionale Schienennetze solche mit einer Streckenlänge von bis zu 300 km. Darüber hinausgehende Streckennetze sind alleine von ihrer Größe bereits überregional und eine wettbewerbliche Beeinträchtigung gegeben. Zum anderen hat sich der Schwellenwert der Betriebsleistung von 700.000 Trassenkilometer als derjenige Wert herauskristallisiert, an welchem sich strategisch unbedeutende Schienennetze von solchen Schienennetzen unterscheiden, die insbesondere durch die Erbringung von Verkehrsdiensten im Rahmen eines Verkehrsvertrages eine strategische Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt aufweisen.

Im vorliegenden Fall ist das Schienennetz des Antragstellers weder von der Streckenlänge mit rund 11,5 km noch von der Betriebsleistung mit ca. 3200 Trassenkilometern her von so erheblicher Bedeutung, dass von einer Befreiung eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu erwarten wäre.

2.2 Ermessen

Die behördliche Entscheidung ergeht ermessensfehlerfrei. Gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Der Gesetzgeber verwendet in § 2 Abs. 6a ERegG eine Soll-Regelung, nach welcher die Bundesnetzagentur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen an die in der Gesetzesnorm aufgeführte Rechtsfolge gebunden ist. Ein Ermessenspielraum besteht nur insoweit, sofern ein atypischer Fall vorliegt,

vgl. Aschke, in: Beck'scher Online-Kommentar, § 40 VwVfG, Rn. 39 ff.

Für das Vorliegen eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dementsprechend befreit die Beschlusskammer den Antragsteller von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes unter Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG.

3. Widerrufsvorbehalt (Ziffer 2. des Tenors)

Der Befreiungsbeschluss der Bundesnetzagentur steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Umstände bekannt werden, welcher der Einschätzung, dass die Schienenwege nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck musealer Nutzung betrieben werden.

Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Danach kann die Entscheidung über die Befreiung des Antragstellers von der Anwendung der Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG widerrufen werden, sofern sich die Beurteilungsgrundlage ändern sollte.

Die Aufnahme dieses Vorbehalts soll namentlich die Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3 Nr. 2 ERegG wahren.

4. Auflage (Ziffer 3. des Tenors)

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG wird die Befreiung zudem mit der Auflage verbunden, die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten, sollten die Schienenwege nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck musealer Nutzung betrieben werden.

Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur Kenntnis von dem Entstehen eines möglichen Widerrufsgrunds nach Ziffer 2. dieser Entscheidung erhält. Die Auflage dient damit ebenfalls dem in § 3 Nr. 2 ERegG niedergelegten Ziel der Interessenwahrung von Zugangsberechtigten und Verbrauchern. Sie geht im Übrigen in ihrer Eingriffstiefe nicht über die Belastungen hinaus, die mit einem eigenständigen Auskunftsverlangen nach § 67 Abs. 4 ERegG verbunden wären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 02. Okt. 2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Döbber

Kirchhartz